

FFR-Kriterien zur Bewertung & Auswahl von Maßnahmen des aktiven Schallschutzes

Die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Kriterien stehen gleichrangig nebeneinander. Die Reihenfolge der Kriterien erfolgt aus systematischen Gesichtspunkten, der Reihenfolge einer Prüfung. Sie sagt somit nichts über die Bedeutung einzelner Kriterien aus. Um eine Maßnahme bzw. ein Maßnahmenpaket anhand der aufgeführten Kriterien zu bewerten, muss eine Gesamtabwägung aller Kriterien vorgenommen werden.

FFR-Kriterien zur Bewertung von Maßnahmen des aktiven Schallschutzes

1. Maßnahmen, welche eine zeitliche und/ oder kapazitative Betriebsbeschränkung erfordern, sind nicht Gegenstand der Arbeit des FFR.
2. Sicherheit und die für den jeweiligen Zeitraum benötigte Kapazität müssen gewährleistet sein.
3. Die Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsfähigkeit von Akteuren der Luftverkehrswirtschaft als wichtigen Standortfaktor für das Land Hessen nicht gefährden.
4. Ziel ist die möglichst substanzielle Senkung der Indizes, wobei unter Wahrung dieses Ziels Maß und betroffene Bevölkerungszahl von Neubelastungen so gering wie möglich gehalten werden sollen.
5. Priorität für die Bewertung haben die Indexgebiete. Zusätzlich soll in Kontrollgebieten (über die Indexgebiete hinaus) die möglichen Ent- und Belastungseffekte ermittelt werden, um zu prüfen, ob sich ggf. außerhalb der Indexgebiete die Vor- und Nachteile einer Alternative anders oder nachteilhafter darstellen als in den Indexgebieten.
6. Ist die intendierte Entlastungswirkung über die Indizes nicht sachgerecht abbildbar, sollen auch andere Bewertungskriterien ergänzend herangezogen werden. Darüber entscheidet einzelfallbasiert das ExpASS.
7. Entlastung von Hochbetroffenen hat Priorität gegenüber weniger stark Betroffenen. Ebenso ist zu vermeiden, dass sich zusätzliche Belastungswirkungen bei bereits heute Hochbetroffenen ergeben, um Entlastungswirkungen bei geringer Belasteten zu erhalten. Die Zahl der Hochbetroffenen soll möglichst gesenkt werden, jedenfalls aber nicht

ansteigen. Dies kann jeweils auch bedeuten, dass nicht die maximal mögliche Senkung der Indizes umgesetzt wird.

- Maßnahmen mit lärmverlagernder Wirkung sollen möglichst zurückhaltend und – wenn möglich – als Teil eines Maßnahmenpakets umgesetzt werden.

Tabelle 1: Frankfurter Fluglärmindex 2.0 - Betrachtungsgebiete

Auswertungsgebiete	Tagindex (FTI 2.0)	Nachtindex (FNI 2.0)
Hochbetroffenengebiet	$L^*_{Aeq,06-22} \geq 60 \text{ dB(A)}$	$L^*_{Aeq,22-06} \geq 50 \text{ dB(A)}$ & $NAT_{22-06} \leq 68 \text{ dB(A)}$
Indexgebiet 1	$L^*_{Aeq,06-22} \geq 55 \text{ dB(A)}$	$L^*_{Aeq,22-06} \geq 45 \text{ dB(A)}$
Indexgebiet 2	$L^*_{Aeq,06-22} \geq 50 \text{ dB(A)}$	
Kontrollgebiet	$L^*_{Aeq,06-22} \geq 48 \text{ dB(A)}$	$L^*_{Aeq,22-06} \geq 43 \text{ dB(A)}$

FFR-Kriterien zur Auswahl umzusetzender Maßnahmen bzw. zur Zusammenstellung eines Maßnahmenpaketes des aktiven Schallschutzes

- Maßnahmen, die nur entlastende, aber keine belastenden Wirkungen haben, sollen prioritär eingeführt werden.
- Bei der Ausgestaltung von Maßnahmenpaketen des aktiven Schallschutzes, sollen möglichst die durch Maßnahmen belasteten Gebiete, durch andere Maßnahmen entlastet werden.
- Alle Maßnahmen sollen wirtschaftlich abgeschätzt werden. Maßnahmen mit positiver Kosten-Nutzen-Abschätzung sollen prioritär eingeführt werden.
- Entstehen beteiligten Akteuren der Luftverkehrswirtschaft durch die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen Nachteile, sollen diese soweit möglich durch Effekte anderer Maßnahmen kompensiert werden.
- Wenn verschiedene, sich gegenseitig ausschließende Maßnahmen mit vergleichbarem aktuellen Lärminderungspotenzial zur Diskussion stehen, sollen solche Maßnahmen bevorzugt werden, für die mittel- oder langfristig weitere Entlastungswirkungen erzielt werden können, z. B. durch eine Ausdehnung beim Anwendungsbereich, der

Anwendungszeiten oder durch Optimierung und diese Maßnahmen daher mittel- oder langfristig ein höheres Lärminderungspotenzial aufweisen.

6. Eine bereits eingeführte Maßnahme kann unter anderem aufgehoben werden, wenn durch eine andere, nicht kompatibel mit der bereits eingeführten Maßnahme, ein höheres Lärminderungspotenzial nachweisbar ist.
7. Die kurzfristig einzuführenden Maßnahmen sollen so beschaffen sein, dass sie möglichst für alle derzeitigen Nutzer von FRA anwendbar sind. Mittel- und langfristig können bei Einführung oder Ausdehnung weiterer Maßnahmen zusätzliche Anforderungen an Ausstattung/ Schulung der Luftverkehrsteilnehmer gestellt werden.
8. Es sollen Maßnahmen im Paket sein, die sofort nach Erteilung entsprechender Genehmigungen umsetzbar sind. Es soll darüber hinaus deutlich werden, dass unterschiedliche zeitliche Umsetzungshorizonte für verschiedene Maßnahmen bestehen und zusätzliche Potenziale nach weiterer Prüfung zu späteren Zeitpunkten erschlossen werden können.

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen des aktiven Schallschutzes

1. Die Maßnahmen sind klar zu definieren hinsichtlich:
 - a. Lärmreduzierender Wirkung in der Region, ggf. inklusive Lärmverlagerungen
 - b. Umsetzbarkeit bzw. Abbruchkriterien.
2. Vor der Überführung in den Regelbetrieb, sind Maßnahmen des aktiven Schallschutzes im Probebetrieb auf ihre betriebliche Eignung und Nachhaltigkeit zu prüfen.
3. Alle Maßnahmen sind einem regelmäßigen Review zu unterziehen und unter o.g. Gesichtspunkten zu bewerten. Die Ergebnisse des Reviews werden hinsichtlich etwaiger Konsequenzen in den zuständigen Gremien beraten.

Die Anwendung der o. g. Kriterien ersetzt weder die eigene Abwägung der DFS noch die von ihr im Rahmen der notwendigen Abwägungen zu verwendenden Instrumentarien und Vorgehensweisen im Rahmen der Planung von Flugverfahren und der Durchführung von Verwaltungsverfahren.